

Marken- und Patentschutz

Scharfe Waffen

Das Marken- und Patentrecht, aber auch das Design- und das Urheberrecht, sehen Eilmaßnahmen wie einstweilige Verfügungen und Besichtigungsansprüche vor, um geistige Leistungen und Produkte zu schützen.



Mit viel Arbeit ist der Messestand gerade noch fertig geworden. Konzeption und Aufbau haben viel Geld gekostet. Nun soll es losgehen, die Messe beginnt. Doch plötzlich stehen mehrere Herren im dunklen Anzug vor dem Stand und verlangen unter Vorlage eines Gerichtsbeschlusses die Herausgabe der neuen Produkte. Man beruft sich auf eine Patentverletzung. Gleichzeitig sollen auch noch Kosten von mehreren tausend Euro für den Gerichtsbeschluss bezahlt werden. Anderenfalls wird mit Wegnahme aller verwertungsfähigen Gegenstände gedroht. Notgedrungen kommt das betroffene Unternehmen den Forderungen nach, um den Messeauftritt zu retten.

Messeverfügungen

Eine Besonderheit des deutschen Rechts ist die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners. Sie eignet sich hervorragend dazu, Nachahmerprodukte ohne Vorwarnung des Gegners sicherstellen zu lassen. Sie findet insbesondere bei patent- oder markenrechtlich geschützten

Gegenständen, aber auch bei design- oder urheberrechtlich geschützten Gegenständen Anwendung. In einigen Fällen sind sogar Verfügungen möglich, ohne dass ein Sonderrechtsschutz besteht. Dies gilt etwa für sogenannte „sklavische Nachahmungen“ von bekannten Produkten.

Insbesondere, wenn Anbieter aus dem fernen Ausland auf Messen in Deutschland Plagiate anbieten, hilft es dem Inhaber der Rechte häufig nicht, ein langwieriges Gerichtsverfahren anzustrengen, da der im Ausland ansässige Aussteller nach Messeende wieder abreist und sich so dem Zugriff entzieht. Allein die Zustellung einer Klage im Ausland kann mehrere Monate dauern, insbesondere, wenn der Gegner nicht im europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist. Hat man endlich ein Urteil erstritten, stellt sich die Frage, ob und wie dieses im Ausland vollstreckt werden kann und ob die Kosten für das Verfahren erfolgreich zurückgefordert werden können.

Anders ist es bei einer Messeverfügung: Hier kann mit sorgfältiger Vorbereitung ein Verstoß frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Es ist je nach Fall möglich,

mit Zustellung der einstweiligen Verfügung auf der Messe nicht nur den Vertrieb der Nachahmung zu unterbinden, sondern auch die Kosten für das Verfügungsverfahren unmittelbar zu verlangen. Anderenfalls droht dem Gegner die Wegnahme und Verwertung der dort angebotenen Produkte. Bei einigen Schutzrechten (insbesondere Marken, Designs und Patente) können die nachgeahmten Gegenstände von einem Gerichtsvollzieher gleichzeitig sichergestellt werden. So verhindert man eine Verbreitung dieser Nachahmungen durch unmittelbares Anbieten vor Ort. Nicht zu vernachlässigen ist der Eindruck, der bei einer Zustellung der einstweiligen Verfügung und einer Sicherstellung der angebotenen Produkte während der Messe entsteht. Wer als Nachahmer einmal ein solches Szenario erlebt hat, wird sich in Zukunft sehr genau überlegen, ob er beim nächsten Messebesuch nicht auf Nachahmungen verzichtet. Wichtig ist allerdings die zügige Vorbereitung, da die Arbeiten bis hin zur Einreichung eines Verfügungsantrags und der nachfolgenden Entscheidung des Gerichts mit der Zustellung in

der Regel ein bis zwei Tage dauern können, gegebenenfalls mehr.

Die Schutzschrift

Gerade für Messeauftritte ist es daher sehr wichtig vorab zu prüfen, ob die eigenen Produkte nicht möglicherweise Rechte der Konkurrenz verletzen können. So können unliebsame Überraschungen vermieden werden. Befürchtet ein Hersteller eine solche Auseinandersetzung, so kann er durch Einreichen einer Schutzschrift bei Gericht versuchen, der einstweiligen Verfügung vorzubeugen. Mit einer solchen Schutzschrift kann man seinen Rechtsstandpunkt vertreten, da das Gericht gehalten ist, vor Erlass der einstweiligen Verfügung diese Schutzschrift zur Kenntnis zu nehmen. Oft kann so eine einstweilige Verfügung auf der Messe verhindert werden. Häufig ist es schon ausreichend, wenn statt Erlass der Verfügung zunächst eine mündliche Verhandlung anberaumt wird. Auf diese Art und Weise sind schon zahlreiche Messeauftritte gerettet worden.

Besichtigungsanspruch

Beispiel: Gestützt auf einen Gerichtsbeschluss begehren die Besucher Eintritt und verlangen, die Produktionsstraße besichtigen zu dürfen. Ein Sachverständiger, ein Gerichtsvollzieher sowie zwei Anwälte sind mit von der Partie. Die Anwälte vertreten den unmittelbaren Konkurrenten, der behauptet, eine Patentverletzung liege vor. Die Besichtigung sei sofort durchzuführen. Man habe lediglich die Möglichkeit, innerhalb von zwei Stunden einen eigenen Rechtsbeistand herbeizurufen. Dieser wohnt aber eineinhalb Stunden entfernt. Der Geschäftsführer hofft, dass sein Berater rechtzeitig das Firmengelände erreichen werde. Dieser hat ihm bereits telefonisch bestätigt, dass der Beschluss wirksam sei.

Manchmal vermutet ein Unternehmen, dass ein Konkurrent ein eigenes Produkt nachahmt oder eine eigene Erfindung heimlich nutzt. Es ist jedoch noch nicht in der Lage, dies zweifelsfrei zu beweisen. Hier helfen die Gerichte seit einiger Zeit mit dem sogenannten Besichtigungsanspruch. Kann das Unternehmen dem Gericht deutlich machen, dass etwa eine Patentverletzung eines Konkurrenten sehr wahrscheinlich ist, dass jedoch die letzten Beweise noch fehlen, ist es möglich, einen Antrag auf ein Recht

zur Besichtigung zu stellen. Wenn das Gericht dem entspricht, kann man – mit Überraschungseffekt – unangemeldet bei dem Konkurrenten vorstellig werden und verlangen, dass dieser Zugang zu der vermeintlich patentverletzenden Einrichtung gewährt.

Der Sachverständige begutachtet sodann die Vorrichtung, die vermeintlich patentverletzend ist und wird darüber ein Gutachten erstellen, welches dann in einem späteren Verfahren gegen den Konkurrenten verwendet werden kann. Dies funktioniert natürlich nur dann, wenn der Gutachter das Vorliegen einer Patentverletzung bestätigt.

Der Konkurrent kann sich, wenn der Antrag gut vorbereitet ist, gegen den Zutritt des Rechteinhabers nicht wehren; dieser kann sogar notfalls unter Einsatz der Polizei den Zutritt erzwingen.

Wie so häufig, steckt der Teufel im Detail. Der Antragsteller muss in seinem Antrag sehr genau beschreiben, was der Sachverständige besichtigen und wie dies vonstatten gehen soll. Muss der Sachverständige hierbei etwa eine Maschine öffnen oder einen Computer starten, so sind entsprechende Anordnungen vorzusehen und mit zu beantragen. Dies liegt daran, dass der Gegner zwar den Zutritt dulden muss, jedoch nicht verpflichtet ist, dem Sachverständigen zu helfen. Wichtig zu wissen ist auch, dass der Rechteinhaber selbst nicht anwesend sein darf, dies gebietet der Schutz der Geschäftsgeheimnisse des Gegners. So können bei der Besichtigung einer Erfindung auch andere geschützte Verfahren, Vorrichtungen oder Produkte erkennbar sein, bezüglich derer der Antragsteller keinerlei Rechte hat. Hier überwiegt das Geheimhaltungsbedürfnis des Gegners.

Besichtigungsansprüche sind im Übrigen nicht nur im Patentbereich, sondern auch bei Marken, Designs oder Urheberrechten möglich. ■



Dominik Eickemeier

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln
www.heuking.de